



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 10. Mai 2024

Seite 1 von 2

An  
die Kreise und kreisfreien Städte  
- als örtliche Träger der Sozialhilfe -

Aktenzeichen 2023-0018867  
bei Antwort bitte angeben

die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe  
- als überörtliche Träger der Sozialhilfe -

Jörn Driller  
Telefon 0211 855-3899  
Telefax 0211 855-  
joern.driller@mags.nrw.de

Über die:

Bezirksregierungen

### **Ausschließlich per E-Mail**

### **Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII – Realisierung russischer Renten** Hinweise des BMAS zur Realisierung russischer Renten

Sehr geehrte Damen und Herren,

spätestens seit dem Jahr 2015 bereitet die Realisierung russischer Renten den Trägern der Sozialhilfe erhebliche Probleme, da ein unmittelbarer Transfer auf deutsche Konten nicht mehr möglich ist. Im Rahmen der Bundesaufsichtskonferenz hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Ländern nun weitere Hinweise zur Realisierung russischer Renten gegeben.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Obwohl die Realisierung sozialpolitisch und haushalterisch wünschenswert ist, ist es nach der Auffassung des BMAS nicht zulässig, wenn die Träger der Sozialhilfe Leistungsberechtigte dahingehend beraten, dass diese zur Realisierung der russischen Rente verpflichtet sind. Eine solche Beantragungspflicht ist gesetzlich nur für deutsche Sozialleistungen geregelt (vgl. § 95 SGB XII [§§ 5, 12a SGB II]). Darüber hinaus besteht lediglich eine Obliegenheit, vorrangige

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

erzielbare Einkommen zu generieren. Im Hinblick auf diese Obliegenheit darf der Träger der Sozialhilfe beraten und so mittelbar auf die Beantragung einer russischen Rente – auch unter Einschaltung Dritter – hinwirken. Diese Beratung darf und sollte für den Fall der Realisierung auch die Absetzbarkeit von Vermittlerkosten im Rahmen tatsächlich erzielten Einkommens gemäß § 82 Abs. 2 SGB XII umfassen.

Eine darüber hinaus gehende Einwirkung auf Leistungsberechtigte zur Realisierung der russischen Rente ist mangels Rechtsgrundlage unzulässig. Diese Rechtslage ist hinzunehmen.

Fließen russische Renten zu, sind sie als bereites Einkommen zu berücksichtigen. Haben Leistungsberechtigte während des Bezugs der Rente deshalb (noch) Aufwendungen, sind diese nach § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB XII absetzbar. Darüber hinaus besteht keine Rechtsgrundlage für die unmittelbare Übernahme der Vermittlerkosten durch den Träger der Sozialhilfe, die Länder oder den Bund. Insbesondere ist weder § 33 SGB XII (Vermittlerkosten als Bedarf) noch § 19 Abs. 5 SGB XII (Aufwendungsersatz bei Vorleistung des Trägers) direkt oder entsprechend anwendbar.

Zu der Frage, ob und welche Vermittlerfirmen herangezogen werden können, kann das BMAS keine Aussage treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Jörn Driller